

VERTRAG

BETREFFEND DIE FÜHRUNG DER
VERRECHNUNGSSTELLE NACH § 45a Abs. 6 WR. KAG





VERTRAG

abgeschlossen zwischen

**der Stadt Wien (Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund –
Allgemeines Krankenhaus)**

in der Folge „AKH“ genannt

und

der Ärztekammer für Wien

in der Folge „ÄK“ genannt

Präambel

Mit 1. April 2008 tritt die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Ermächtigung der Ärztekammer für Wien zur Führung der Verrechnungsstelle nach § 45a Abs. 6 Wr. KAG in Kraft. In Vollziehung dieser Verordnung hat der Magistrat der Stadt Wien mit der Ärztekammer für Wien einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, in dem er die Ärztekammer für Wien mit der Geschäftsführung der Verrechnungsstelle beauftragt. Dieser Auftrag und wesentliche organisatorische

Festlegungen zum rechtskonformen und reibungslosen Ablauf der Verrechnung ärztlicher Honorare gemäß § 45a Wr. KAG sind Gegenstand dieses Vertrages.

Hinweis: Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Begriffe verwendet werden, gelten diese in gleicher Weise für Frauen und Männer; zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch ohne Diskriminierungsabsicht manchmal nur eine geschlechtsspezifische Bezeichnung verwendet.

Auftrag

Das AKH beauftragt die ÄK mit der Führung der Verrechnungsstelle nach § 45a Abs. 6 Wr. KAG. Die ÄK unterliegt hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Verrechnungsstelle der Überprüfung durch das Kontrollamt und den Rechnungshof. Die ÄK wird die Tätigkeit der Verrechnungsstelle vertraglich unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Notwendigkeiten und unter Überbindung der Kontrollamts- und Rechnungshofunterworfenheit an einen externen Dienstleister übertragen. Ab 1. April 2008 wird die Unternehmens- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Baldinger & Partner als befugter externer Dienstleister die Errichtung und den Betrieb einer einzigen Verrechnungsstelle für alle Krankenanstalten des KAV wahrnehmen. Beabsichtigte Änderungen in der Person des externen Dienstleisters sind von der Ärztekammer für Wien dem AKH vorweg zur Kenntnis zu bringen.

Diese Vereinbarung bezieht sich lediglich auf solche Sonderklassepatienten, welche mit honorarberechtigten Ärzten eine Honorarvereinbarung abgeschlossen haben für die Dauer der Honorarvereinbarung.

Organisatorische Festlegungen

- 1) Verrechnungsgegenstand: Dieser Vertrag gilt für alle Sonderklassefälle, die ab Stichtag 1. April 2008 neu im AKH auf Sonderklasse aufgenommen werden. Für die übrigen Krankenanstalten der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV) wird aufgrund der dort bestehenden

Verrechnungsorganisation in Anlehnung an die hier getroffenen Vereinbarungen zeitgleich ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.

- 2) Zur Aufnahme: Die Verwaltung des AKH führt die administrative Aufnahme eines Sonderklassepatienten durch. Im Zuge dieser Aufnahme werden dem Sonderklassepatienten folgende Rahmenschriftstücke zur Unterfertigung vorgelegt: a) Niederschrift zur Aufnahme in die Sonderklasse, (Beilage 1) b) Zustimmungserklärung zur Datenweitergabe an Privatversicherung sowie Verrechnungsstelle gemäß § 17 Abs. 4 Wr. KAG bzw. § 45b Abs. 6 Wr. KAG (Beilage 2) und gegebenenfalls c) Abtretungserklärung von Sozialversicherungsansprüchen der SVA GW, BVA, VAEB (Beilage 3). Gleichzeitig werden entsprechende Informations- bzw. Merkblätter ausgehändigt (Beilage 4).

- 3) Zur Kostenübernahme: Bei Sonderklassepatienten mit Zusatzversicherung laut Direktverrechnungsübereinkommen zwischen der Stadt Wien und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs bzw. der Van Breda, wird eine Aufnahmeanzeige verschlüsselt per Fax an die zuständige Privatversicherung übermittelt und von dieser eine Kostenübernahmeerklärung oder -Ablehnung verschlüsselt per Fax an das AKH retourniert. Diese Information wird verschlüsselt per Fax an den externen Dienstleister der ÄK weitergeleitet. Ein EDV-unterstützter Datenaustausch wird angestrebt. Ab Implementierung der entsprechenden Programme erfolgt dieser elektronisch. Auf der Kostenübernahmeerklärung sind die Informationen gemäß § 45b Abs. 3 Z 1 lit a bis f Wr. KAG, ausgenommen Aufenthaltsdauer, Entlassungsdatum sowie Angaben über Art und Umfang der Behandlung angeführt. Informationen gemäß § 45b Abs 3 Z 1 lit. g bis i Wr. KAG werden vom AKH nur aufgrund schriftlicher Anforderung durch die ÄK bzw. deren externen Dienstleister übermittelt.

Bei sog. Selbstzahlern, d.h. bei allen Patienten ohne Privatversicherung mit Direktverrechnungsübereinkommen werden die oben genannten Daten verschlüsselt per Fax dem externen Dienstleister der ÄK zur Verfügung gestellt.

- 4) Zur Entlassung: Innerhalb einer Frist von 28 Tagen nach Entlassung eines Sonderklassepatienten ist die Honorarabrechnung einschließlich medizinischer Unterlagen (in allen Fällen: Entlassungsbericht, bei chirurgischen Fällen zusätzlich: OP-Bericht) in einem verschlossenen Kuvert vom externen Dienstleister an die Verwaltung des AKH zu übermitteln. Gleichzeitig verpflichtet sich die Verwaltung des AKH, diese Honorarabrechnung gemeinsam mit der Hauskostenabrechnung innerhalb der nächsten drei Werktage an den zuständigen Kostenträger weiterzuleiten. Die Einholung der Entlassungsberichte und OP-Berichte wird durch die ÄK bzw. deren externen Dienstleister erfolgen; die mit diesem Vertrag beauftragte Verrechnungsstelle wird daher auch dafür Sorge tragen, dass die eingeholten medizinischen Unterlagen der Honorarabrechnung beigelegt werden.

- 5) Versendung zusätzlicher medizinischer Unterlagen: Sämtliche Ersuchen um weitere medizinische Unterlagen werden von der jeweiligen Privatversicherung in Papierform an die Verwaltung des AKH übermittelt, die die erforderlichen Unterlagen AKH - intern anfordert und an die Privatversicherung weiterleitet. Die Honorarberechtigten sind verpflichtet, derartige Anforderungen der Verwaltung des AKH zu beantworten bzw. zu bearbeiten. Die Honorarberechtigten sind weiters verpflichtet, Patienten der Sonderklasse über die rechtlichen Voraussetzungen betreffend den Abschluss von Honorarvereinbarungen aufzuklären und die Verwaltung des AKH über den Abschluss von Honorarvereinbarungen zu informieren. Über die Anfrage sowie über die Versendung von angeforderten weiteren medizinischen Unterlagen erfolgt vom AKH eine Verständigung an die ÄK bzw. an deren externen Dienstleister in schriftlicher, gegebenenfalls elektronischer Form.

- 6) Zum Infrastrukturbeitrag: Es wird festgehalten, dass der Infrastrukturbeitrag von 12 % einschließlich einer allfälligen Umsatzsteuer zu verstehen ist und von der Gesamtsumme der tatsächlich eingenommenen Arzthonorare berechnet wird. Die ÄK bzw. der von ihr beauftragte externe Dienstleister ist verpflichtet, einmal im Monat den Infrastrukturbeitrag gemäß § 45a Abs. 4 Wr. KAG auf das vom AKH bekannt gegebene Anstaltskonto bis zum 10. des

Folgemonats zu überweisen. Im Falle des Zahlungsverzuges werden vom AKH Verzugszinsen in der Höhe von 3% p.a. über dem zum Fälligkeitstag gültigen 3-Monats EURIBOR in Rechnung gestellt. Die ÄK hat darauf einzuwirken, dass die Honorarberechtigten bei der Abrechnung der Sonderklasseaufenthalte mitwirken.

- 7) Zum Jahresbericht: Die ÄK bzw. der von ihr beauftragte externe Dienstleister stellt dem AKH ein Exemplar des bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellenden Jahresberichtes zur Verfügung.
- 8) Zu den Informationspflichten: Über die Aufkündigung der Verträge zwischen der ÄK und den Privatkrankenversicherungen sowie des bestehenden Direktverrechnungsübereinkommens zwischen dem KAV und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs besteht gegenseitige Informationspflicht.
- 9) Zum Datenschutz: Die Ärztekammer für Wien hat als datenschutzrechtlicher Auftraggeber die Meldepflichten nach § 17 DSG 2000 zu erfüllen.

Sie hat als Auftraggeberin gemäß § 10 DSG 2000 mit ihrem Dienstleister die notwendigen Vereinbarungen zu treffen, um die rechtmäßige und sichere Datenverwendung zu gewährleisten.

Die Heranziehung von allfälligen weiteren Dienstleistern ist im Vorhinein mit dem AKH abzustimmen.

- 10) Zum Datenaustausch: Der elektronische Gesundheitsdatenaustausch zwischen dem AKH, Wiener Ärztekammer und dem externen Dienstleister erfolgt entsprechend dem GTeIG-konform (GTeIG - Gesundheitstelematikgesetz). Soweit die entsprechenden technischen bzw. organisatorischen Voraussetzungen noch nicht gegeben sind, erfolgt der Gesundheitsdatenaustausch in Papierform.

Schlussbestimmungen

- 1) Die ÄK verpflichtet sich, die Agenden der Verrechnungsstelle für das AKH unentgeltlich sowie ohne Verrechnung von allfälligen Verwaltungskosten, Spesen, Aufwandsersätzen etc. wahrzunehmen und verpflichtet sich, das AKH hinsichtlich allfälliger Forderungen des externen Dienstleisters schad- und klaglos zu halten.
- 2) Dieser Vertrag gilt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Er kann jedoch vom AKH jederzeit unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.
- 3) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das hiemit vereinbarte Schriftformerfordernis.
- 4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird davon die Gültigkeit aller anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am ähnlichsten kommen.
- 5) Von diesem Vertrag werden zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen jeder Vertragspartner ein von beiden Seiten unterzeichnetes Exemplar erhält.


Beilage: Niederschrift zur Aufnahme in die Sonderklasse
Zustimmungserklärung zur Datenweitergabe
Abtretungserklärung von Sozialversicherungsansprüchen
Informations- und Merkblätter

Wien, am12. April 2008.....

Wien, am - 9. APR. 2008

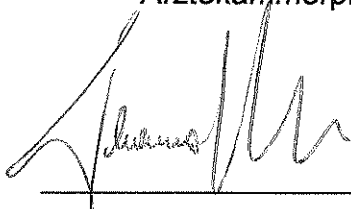
Für die Ärztekammer Wien:

Für die Stadt Wien
Unternehmung Wiener
Krankenanstaltenverbund – Allgemeines
Krankenhaus



Dr. Walter Dörner
Ärztchammerpräsident

Univ. Prof. Dr. Reinhard Krepler
Der Direktor der Teilunternehmung



VP Univ. Prof. Dr. Thomas Szekeres
Obmann der Kurie Angestellte Ärzte

Niederschrift zur Aufnahme in die Sonderklasse

AZ:
Name des Patienten *):
Geburtsdatum:

NIEDERSCHRIFT zur Aufnahme in die Sonderklasse vom

Ich, (Vor- und Familienname)
wünsche

namens des Patienten (Vor- und Familienname)

Zutreffendes bitte ankreuzen!

in der Funktion :

- persönlich
- als Bevollmächtigter des Patienten
- als gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Patienten
- als Sachwalter des Patienten

die Aufnahme in die

- Sonderklasse
- Sonderklasse mit Einbettzimmer

Ich habe den Inhalt des Merkblattes über Pflege- und Sondergebühren und die Information zu einer Sonderklassebehandlung gem. § 45 Wr. KAG zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- Ich verpflichte mich
- Ich erkläre unter Berufung auf meine Vollmacht namens des Patienten für diesen bindend
- Ich erkläre als gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Patienten
- Ich erkläre als Sachwalter

dass die für die Pflege in der Sonderklasse auflaufenden Pflege- und Sondergebühren von mir / vom Patienten / im Falle gesetzlicher Vertretung: vom gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Patienten
(Unzutreffendes bitte streichen!)

bezahlt werden und dass im Falle der Ablehnung der Kostenübernahme durch die private Versicherung oder der Erschöpfung der Versicherungsleistungen oder geleisteten Anzahlungen die noch ausstehenden Kosten zu übernehmen sind.

Mit heutigem Tag hinterlege ich als Vorauszahlung für die Pflege- und Sondergebühren einen Betrag von EUR Bis spätestens wird ein weiterer Betrag von EUR..... an der Anstaltskasse eingezahlt o d e r eine Kostenübernahme der privaten Krankenversicherung (Name des Versicherungsunternehmens ev. Polizzen-Nr) beigebracht werden.

Für das AKH:
Der Aufnahmebeamte
(Unterschrift und Namensstempel)

Unterschrift:
.....
(Name unbedingt auch in BLOCKSCHRIFT)

*) Soweit personenbezogene Begriffe nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

**Zustimmungserklärung zur Datenweitergabe
im Zuge der Sonderklasseverrechnung**

Diese Zustimmungserklärung ist ausschließlich gültig für:

- den Stationäraufenthalt bzw. die tagesklinische Behandlung mit der Aufnahmezahl:.....
- Vor- und Nachname des Patienten*):

1. AKH an Privatversicherungen und sonstige Kostenträger

Ich bin einverstanden, dass vom AKH an

Verrechnungsdaten und medizinische Unterlagen (Krankengeschichte oder Teile davon) über meine Behandlung in elektronischer oder Papierform übermittelt werden. Der Zweck der Übermittlung ist die Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag gemäß Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), Wiener Krankenanstaltengesetz (Wr. KAG) u.ä. .

Ich entbinde die Befragten (Ärzte bzw. Ärztinnen und sonstiges Krankenhauspersonal) im Voraus von der ärztlichen und sonstigen beruflichen Schweigepflicht gegenüber meiner privaten Krankenversicherung bzw. dem sonstigen Kostenträger hinsichtlich der Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen.

Diese Zustimmungserklärung kann ich gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG 2000) bzw. des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) im Einzelfall jederzeit schriftlich widerrufen.

Datum: Unterschrift des Patienten:

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Patienten:

Unterschrift des Bevollmächtigten:

Unterschrift des Sachwalters:

2. AKH an die Ärztekammer für Wien (gemäß § 45b Abs.3 Wr.KAG)

Ich bin einverstanden, dass vom AKH an die Verrechnungsstelle der Ärztekammer für Wien

Verrechnungsdaten und medizinische Unterlagen (Krankengeschichte oder Teile davon) über meine Behandlung in elektronischer oder Papierform übermittelt werden. Der Zweck der Übermittlung ist die Verrechnung der ärztlichen Honorare.

Diese Zustimmungserklärung kann ich gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG 2000) bzw. des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) im Einzelfall jederzeit schriftlich widerrufen.

Datum: Unterschrift des Patienten:

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Patienten:

Unterschrift des Bevollmächtigten:

Unterschrift des Sachwalters:

*) Soweit personenbezogene Begriffe nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abtretungserklärung von Sozialversicherungsansprüchen

Abtretungserklärung von Sozialversicherungsansprüchen
im Zuge der Sonderklasseverrechnung

Diese Abtretungserklärung ist ausschließlich gültig für:

- den Stationäraufenthalt bzw. die tagesklinische Behandlung mit der Aufnahmezahl:.....
- Vor- und Nachname des Patienten*):

Abtretung von Sozialversicherungsansprüchen der SVGW, BVA, VAEB

Als Hauptversicherter erteile ich meine Zustimmung, dass meine private Krankenversicherung, die
..... Versicherung, die vertraglich bzw. tariflich vereinbarten Kosten meiner Behand-
lung zur Gänze an das Krankenhaus überweist.

Als Mitversicherter werde ich dafür sorgen, dass der Hauptversicherte die notwendige Zustimmung erteilt.

Für den Fall, dass meine Sozialversicherung Kostenanteile für meine Behandlung in der Sonderklasse übernimmt, bin ich damit einverstanden, dass die Sozialversicherung den mir für die Behandlung zustehenden Vergütungsbetrag direkt an meine private Krankenversicherung anweist.

Falls, aus welchen Gründen immer, insbesondere wegen Beitrags- bzw. Kostenteilrückständen (gilt nur für SVGW) die Sozialversicherung nicht den vollen Vergütungsbetrag überweist, übernehme ich die Verpflichtung, diesen zu bezahlen.

Datum: Unterschrift des Patienten:

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Patienten:

Unterschrift des Bevollmächtigten:

Unterschrift des Sachwalters:

**) Soweit personenbezogene Begriffe nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.*

Information zu einer Sonderklassebehandlung

Information zu einer Sonderklassebehandlung gemäß §§ 45 ff Wiener Krankenanstaltengesetz

Die Aufnahme in die Sonderklasse erfolgt für Patienten *), die über eine private Krankenversicherung verfügen oder die Aufnahme als Selbstzahler wünschen.

Die Aufnahme in die Sonderklasse erfolgt auf besonderen Wunsch der Patienten.

Bei Patienten mit privater Krankenversicherung mit aufrechtem Direktverrechnungsübereinkommen erfolgt die Kostenübernahme in der Regel über diese Versicherung; Patienten mit privater Krankenversicherung ohne Direktverrechnungsübereinkommen bzw. ohne privater Krankenversicherung sind Selbstzahler.

Sonderklassepatienten werden in einem besonders ausgestatteten Patientenzimmer mit maximal zwei belegten Betten untergebracht. Sonderklassepatienten steht die Benützung oder Mitbenützung eines Fernsehgerätes, Radios und Telefons ohne Grund- bzw. Einrichtungsgebühr zur Verfügung. Bei medizinischer Vertretbarkeit für den Patienten stehen mehrere Speisemenüs zur Auswahl. An Werktagen (nicht an Sonn- und Feiertagen) wird eine Tageszeitung beigelegt.

Als Patient der Sonderklasse nehmen Sie zur Kenntnis, dass die zur Abrechnung erforderlichen Daten bzw. Teile der Krankengeschichte zum Zweck der Beurteilung und Erfüllung von Verrechnungsansprüchen sowie zur Verrechnungsabwicklung an den von Ihnen angegebenen voraussichtlichen Kostenträger übermittelt werden können.

Gebührenforderungen der Krankenanstalt

Bei Aufnahme in die Sonderklasse verpflichten Sie sich – sofern seitens Ihrer privaten Krankenversicherung keine Zahlung erfolgt oder Sie über keine private Krankenversicherung verfügen – zur Bezahlung der Pflegegebühren, der Anstaltsgebühren und eines allfälligen Einbettzimmerzuschlages. Daraus folgt, dass Sie bzw. Ihre private Krankenversicherung eine vom Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien – Universitätskliniken ausgestellte Rechnung über diese Gebührenforderungen erhalten werden.

Forderungen der honorarberechtigten Ärzte gem. § 45 a Abs. 1 Wr. KAG

Patienten der Sonderklasse können mit den Leitern der Universitätskliniken, der Klinischen Abteilungen und Klinischen Institute am AKH zusätzlich Honorarvereinbarungen über die persönliche Betreuung abschließen.

Das ärztliche Honorar richtet sich für Patienten, die bei einer inländischen Privatversicherung mit aufrechtem Direktverrechnungsübereinkommen versichert sind, nach den von der Ärztekammer für Wien mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs ausgehandelten Tarifansätzen für ärztliche Honorare in der Sonderklasse. Diese können auf der home page der Ärztekammer für Wien unter www.aekwien.at eingesehen werden und werden bei bestehenden Direktverrechnungsübereinkommen gemäß ihrer versicherungsrechtlichen Deckung direkt von der Versicherung an alle honorarberechtigten Ärzte bezahlt.

Sollten Sie nicht im Inland privatversichert sein bzw. hat Ihre ausländische Versicherung kein Direktverrechnungsabkommen, so ist das vom Patienten mit dem behandelnden Arzt allenfalls vereinbarte Honorar nach Rechnungslegung an die Verrechnungsstelle für Arzthonorare zu überweisen, wobei die Honorarhöhe wesentlich vom Umfang der zu erbringenden Leistungen abhängt. Zudem kann in diesen Fällen auch eine entsprechende Vorauszahlung verlangt werden.

Klarstellend wird festgehalten, dass das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien – Universitätskliniken nicht Partei dieser Honorarvereinbarung ist.

**) Soweit personenbezogene Begriffe nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.*

MERKBLATT ÜBER PFLEGE- UND SONDERGEBÜHREN

A. PFLEGEGERBÜHREN ab 1.1.2008

Pflegegebühren (Gebühren für die stationäre Betreuung) sind ermittelte, gesetzlich verlaubliche Tarife, die sämtliche Leistungen der Krankenanstalt wie medizinische Leistungen, pflegerische Leistungen, Medikamentenkosten sowie die Unterbringung und Verköstigung des Patienten *) beinhalten.

- a) Pflegegebühr für Selbstzahler ohne gesetzliche Krankenversicherung des Patienten (und Versicherte bei einer Privatversicherung ohne Direktverrechnungsübereinkommen**) je Pflage-tag

€ 750,00

- b) Bei Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung sind keine Pflegegebühren zu leisten. Die Pflegegebühr für sozialversicherte Patienten wird nach einer fallabhängigen Berechnung mit dem Wiener Gesundheitsfonds verrechnet.

- c) Pflegegebühr für fremde Staatsangehörige ohne Wohnsitz in einem der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und ohne Eintritt der Unabweisbarkeit im österreichischen Bundesgebiet gemäß § 51 Abs. 2 Wr. KAG pro Pflage-tag

€ 989,00

B. SONDERGEBÜHREN ab 1.1.2008

Anstaltsgebühren sind Sondergebühren für den Ersatz der besonderen „Hotel“-Leistung (unter anderem höherer Komfort und bessere Ausstattung der Zimmer) für Sonderklassepatienten

- a) **Anstaltsgebühr:** In der Sonderklasse wird zusätzlich zur täglichen Pflegegebühr eine Anstaltsgebühr in der Höhe von
pro Tag verrechnet.

€ 256,00

- b) **Einbettzimmerzuschlag:** dieser beträgt täglich € 52,00

- c) **Pauschalbetrag:** Bei Patienten, die über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen und nur eine Anspruchsbe-
rechtigung bei einer Privatversicherung mit aufrechtem Direktverrechnungsübereinkommen haben, gelangt anstelle
amtlichen Pflege- und Anstaltsgebühr ein Pauschalbetrag von

€ 546,00

pro Pflage-tag und Patient zur Verrechnung.

Als Pflage-tag gelten sowohl der Aufnahme- als auch der Entlassungstag, unabhängig davon, wie viele Stunden der Aufenthalt in der Anstalt an diesem Tag gedauert hat. Öffentliche Krankenanstalten sind entsprechend dem Wiener Krankenanstaltengesetz (Wr. KAG) berechtigt, vom zahlungspflichtigen Patienten, seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen, dem Versicherten oder der Begleitperson die Pflege- und Sondergebühren für die voraussichtliche Pflegedauer, höchstens jedoch für jeweils 28 Tage, im Vorhinein einzuheben. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Entlassung des Patienten. Die Bezahlung von Pflege- und Sonderklassegebühren hat in der Aufnahme oder bei der Anstaltskasse gegen Einzahlungsbestätigung zu erfolgen, anderenfalls wird eine entsprechende Rechnung übermittelt.

*) Soweit personenbezogene Begriffe nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

**] Zu den privaten Krankenversicherungen mit Direktverrechnungsübereinkommen zählen die

- | | |
|--|---|
| - Allianz-Elementar Versicherung AG | - Mu-Ki Versicherung auf Gegenseitigkeit |
| - CALL DIRECT Versicherung AG | - UNIQA Personenversicherung Aktiengesellschaft |
| - Generali Versicherung AG | - Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG |
| - Merkur Versicherung Aktiengesellschaft | - Jan van Breda & Co International |